

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Rolf Sele als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache des Klägers und Revisionsrekursgegners lic. iur. A**** vertreten durch ***** gegen die beklagte Partei und Revisionsrekurswerberin B**** Stiftung, ***** vertreten durch ***** wegen CHF 200'000.00 s.A., in Folge Revisionsrekurses der beklagten Partei gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 07.08.2024, ON 26, mit welchem dem Rekurs der klagenden Partei vom 11.04.2024, ON 17, gegen den Beschluss des Beschluss des Fürstlichen Landgericht vom 25.03.2024, ON 14, Folge gegeben und der angefochtene Beschluss dahingehend abgeändert wurde, dass die von der Beklagten erhobene Unzuständigkeitseinrede verworfen wird, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird F o l g e gegeben, der angefochtene Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 26 wird dahin abgeändert, dass der Beschluss des

Fürstlichen Landgerichts vom 25.03.2024, ON 14 in seiner berichtigten Fassung ON 16 wieder hergestellt wird.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die folgenden Kosten binnen 4 Wochen zu Händen der Vertreter der beklagten Partei zu ersetzen:

Kosten des Rekursverfahrens CHF 3'895.50

Kosten des Revisionsrekursverfahrens CHF 12'676.40.

B e g r ü n d u n g :

1. Mit Klage vom 28.12.2023 begehrte der *Kläger* von der Beklagten die Bezahlung von CHF 200'000.00 s.A. und *brachte hierzu zusammengefasst* vor:

Aufgrund eines ihm von Dr. C***** als Verwaltungsrat und Alleinaktionär der D**** AG (im Folgenden „D** AG“) angebotenen Partnerschaft sei er per 01.08.2020 weiterer Verwaltungsrat und Partner der D** AG mit Gewinnbeteiligungsanspruch geworden. Das gleiche Angebot habe Dr. C***** auch E***** unterbreitet, welcher dieses ebenfalls angenommen habe. In weiterer Folge habe Dr. C***** mit Hinterlegungsdatum vom **.12.2020 die Beklagte gegründet und zugesagt, alle Aktien der D** AG auf diese zu übertragen. In weiterer Folge hätten die den drei Partnern zustehenden leistungsbezogenen Gewinnbeteiligungen diesen als

Stiftungsbegünstigten mittels Dividenden steuerneutral von der Beklagten ausgeschüttet werden sollen. Als „Einkaufspreis“ für den Eintritt in die Partnerschaft habe er am 28.12.2020 einen Betrag von CHF 200'000.00 auf das Konto der Beklagten überwiesen. Die Partnerschaft sei im Juni 2023 vertraglich aufgelöst worden. Da es bezüglich der wesentlichen Grundlagen der Partnerschaft nie zu einer konkreten Vereinbarung gekommen sei, sei diese wegen Dissens allerdings gar nie zustande gekommen. Jedenfalls sei die Geschäftsgrundlage für die Partnerschaft nachträglich weggefallen. Es stehe ihm deshalb ein Rückforderungsanspruch gemäss § 1435 ABGB zu. Zudem habe er für die von ihm für den Partnerschaftseinkauf in Gewinnbeteiligungsabsicht bezahlten CHF 200'000.00 auch keine Gegenleistung erhalten, welche wenigstens die Hälfte dieser Zahlung als Widmung an die Beklagte wert sei. Auch sei er von Dr. C****, welcher von Anfang an keine Partnerschaft habe leben wollen und sich nicht an seine ursprünglichen Zusagen gehalten habe, irregeführt worden. Er fordere daher von der Beklagten die von ihm irrtümlich einbezahlten CHF 200'000.00 zurück.

2.1. In der mit Schriftsatz ihrer Rechtsvertreterin vom 06.03.2024 (ON 11) erstatteten *Klagebeantwortung erhob die Beklagte eine Unzuständigkeitseinrede*, welche sie wie folgt begründete:

Gemäss der in Art 21 Abs 1 der Statuten der Beklagten enthaltenen Schiedsklausel seien Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Stiftung unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte von einem Schiedsgericht zu

behandeln. Der Kläger verlange mit seiner Klage die von ihm erbrachte Zustiftung in Höhe von CHF 200'000.00 zurück und wolle er das Widmungsgeschäft zu Fall bringen bzw rückabwickeln. Die Streitigkeit stehe daher eindeutig im Zusammenhang mit der Stiftung. Nach dem Grundsatz der geltungserhaltenden Auslegung sei die Schiedsklausel ausreichend bestimmt. Sofern die Schiedsklausel nur im Innenverhältnis der Beklagten wirke, sei zu berücksichtigen, dass der Kläger Begünstigter und Organ, nämlich Beirat, der Beklagten sei.

2.2. Anlässlich der ersten in der Rechtssache stattfindenden Tagsatzung vom 13.03.2024 wendete der *Klagsvertreter* gegenüber der von der Beklagten erhobenen Schiedseinrede ein:

Aufgrund der Formulierung der statutarischen Schiedsklausel sei nicht genau bestimmbar, welche „Rechtsverhältnisse“ erfasst seien. Die Schiedsklausel sei daher unwirksam. Zudem sei der Kläger, welcher die Rückzahlung der von ihm gemäss Abmachung zwischen den designierten Partnern geleisteten CHF 200'000.00 fordere, an die Schiedsklausel mangels ausdrücklicher Unterwerfung ebenso wenig gebunden, wie Begünstigte oder Organe, welche Schadenersatzansprüche gegenüber einer Stiftung geltend machen würden. Die Schiedsklausel wirke nur im Innenverhältnis der Beklagten zu ihren Begünstigten und Organen.

3.1. Nach Einschränkung der Verhandlung auf die von der Beklagten erhobene Unzuständigkeitseinrede wies das Landgericht die Klage mit Beschluss vom 25.03.2024 (ON 14) wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges

– über Antrag der Beklagten (s ON 15) verbessert mit Beschluss vom 04.04.2024 (ON 16) „wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts“ – zurück.

Das *Erstgericht* traf folgende *Feststellungen* (wörtliche Wiedergabe):

„Die Beklagte ist eine am **.12.2020 hinterlegte nicht eingetragene Stiftung, welche im Liechtensteinischen Handelsregister unter der Registernummer FL-***** registriert ist. Einziges Mitglied des Stiftungsrates ist seit 07.09.2023 Dr. C****. Zum Zeitpunkt der Hinterlegung war neben Dr. C**** als Präsident des Stiftungsrates Mag. E**** Mitglied des Stiftungsrates.

Die D**** AG ist eine am 07.03.2016 im Liechtensteinischen Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft, welche unter Registernummer FL-***** registriert ist. Dr. C**** ist Präsident des Verwaltungsrates und Geschäftsführer.

Im Jahr 2020 planten Dr. C****, Mag. E**** und der Kläger den Abschluss eines Partnerschaftsvertrages. In diesem Zusammenhang war angedacht, dass der Kläger eine einmalige Einkaufsgebühr als Partner der D**** AG in Höhe von CHF 200'000.00 direkt an Dr. C**** persönlich bezahlt, womit er ab 01.08.2020 einen jährlichen Anspruch auf leistungs-basierte Ausschüttungen aus der noch zu gründenden Stiftung haben sollte.

Zuvor bestand bereits eine Zusammenarbeit zwischen Mag. E**** und dem Kläger unter der Firma ***** AG, welche am **.12.2016 im Liechtensteinischen Handelsregister unter Registernummer FL-F*****

registriert ist. Mitglieder des Verwaltungsrates sind Mag. E**** und der Kläger.

Am 14.12.2020 schrieb Dr. C**** an den Kläger und Mag. E**** ein Memorandum, in welchem er zusammengefasst Folgendes festhielt:

Dr. C**** ist alleiniger Eigentümer an allen Aktien der D**** AG und der Meinung, dass sich die gegenwärtige Aktionärsstruktur nachteilig unter anderem auf das Wachstum und die mögliche Einbindung weiterer Partner auswirkt. Dr. C**** möchte die Vorzüge einer liechtensteinischen Stiftung nützen, dies nach bereits erfolgter, vorgängiger Abklärung und Rücksprache mit der Finanzmarktaufsicht und Steuerverwaltung. Die zu gründende Beklagte soll als transparente Stiftung errichtet werden, wobei Dr. C**** als alleiniger Stifter auftritt, welcher sich weitgehende Stifterrechte in den Statuten persönlich vorbehalten wird. Er verpflichtet sich aber ausdrücklich, diese Stifterrechte nach vorgängiger Konsultation der Stiftungsorgane im Interesse der Beklagten und ihrer Begünstigten auszuüben. Vor diesem Hintergrund werde er das Mindestkapital von CHF 30'000.00 der Beklagten einzahlen und nach erfolgter Gründung alle Aktien der D**** AG unentgeltlich in die Beklagte einbringen, sodass alle deren Aktien fortan von der Beklagten zu Eigentum gehalten und verwaltet werden. Die Bestimmungen zur Verwaltung der Ausübung der Stimmrechte der Aktien der D**** AG würden sich aus den Statuten, Beistatuten und Reglemente der zu gründenden Beklagten ergeben, wie diese allen Partnern bekannt sind. Dr. C****, als auch E**** und A**** seien mit dem Inhalt

der Statuten, Beistatuten und Reglemente der zu gründenden Beklagten vertraut und einverstanden. Vor diesem Hintergrund habe sich der Kläger zur Überweisung von CHF 200'000.00 und Mag. E**** vorerst von CHF 100'000.00 an die Beklagte im Sinne einer Partnereinkaufssumme verpflichtet. Mit dem Einbringen dieser Zahlungen auf Ebene der Beklagten habe jeder der beiden Partner seine Verpflichtungen und Voraussetzungen gegenüber Dr. C**** erfüllt, um künftig als Begünstigter der Beklagten leistungsorientierte Ausschüttungen zu erhalten.

Die Statuten, Beistatuten und Reglemente der Beklagten wurden vom Kläger aus bereits vorhandenen früheren Unterlagen des Dr. C**** betreffend eine geplante Errichtung einer Stiftung mit G**** angepasst und vorbereitet. Am 15.09.2020 übermittelte der Kläger die von ihm verfasste Version an Dr. C**** und Mag. E**** mit dem Ersuchen um Prüfung und Mitteilung allfälliger Änderungs- und Ergänzungswünsche. Dr. C**** hatte dazu nur zwei kurze Anmerkungen, welche vom Kläger am 28.09.2020 angepasst und eingearbeitet wurden.

In den Statuten der Beklagten befindet sich unter Art 21 eine Schiedsklausel folgenden Inhalts:

'Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Stiftung werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte von einem dreigliedrigen Schiedsgericht behandelt.

Die Kosten des Schiedsverfahren einschliesslich der Honorare der Schiedsrichter werden von den Parteien nach den Regeln getragen, die die liechtensteinische Zivilprozessordnung für Verfahren vor den ordentlichen

liechtensteinischen Gerichten vorsieht, sofern sich zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens durch die klagende Partei der Sitz der Stiftung in Liechtenstein befindet.

Das Schiedsgericht urteilt mit Mehrheitsentscheidung. Seine Entscheidung ist endgültig. Soweit prozessrechtliche Aspekte nicht hier geregelt sind, kommen die Bestimmungen der liechtensteinischen Zivilprozessordnung, insbesondere jene über das schiedsgerichtliche Verfahren, zur Anwendung, sofern sich zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens der Sitz der Stiftung in Liechtenstein befindet.

...'

Über diese Schiedsklausel haben sich Dr. C****, Mag. E**** und der Kläger nicht im Speziellen Gedanken gemacht. Diese Bestimmung wurde inhaltlich nicht besprochen, sondern von diesen mit dem wörtlich wiedergegebenen Inhalt akzeptiert.

Am 31.12.2020 fasste der Stiftungsrat der Beklagten, vertreten durch die Stiftungsräte Dr. C**** und Mag. iur. E**** folgenden Beschluss:

*'lic. iur. A*** und Mag. iur. E**** verpflichten sich, eine Partnereinkaufssumme zugunsten der *** in Form von Zustiftungen zu leisten.*

*Danach hat lic. iur. A*** am 28.12.2020 den Betrag von CHF 200'000.00 an die B**** Stiftung überwiesen.*

*Mag. iur. E**** hat am 29.12.2020 den Betrag von CHF 100'000.00 an die B**** Stiftung überwiesen. Künftige Ausschüttungen im Umfang von CHF 100'000.00*

*an ihn sind daher von der B**** Stiftung solange zurückzubehalten, bis die verbleibende Zustiftung über CHF 100'000.00 zugunsten des Stifters Dr. C**** vollständig verrechnet ist.*

*Mit jeweiligem Einbringen der CHF 200'000.00 auf Ebene der B**** Stiftung hat jeder der beiden Partner seine Verpflichtungen und Voraussetzungen gegenüber Dr. C**** erfüllt, um künftig als Begünstigte der B**** Stiftung leistungsorientierte Ausschüttungen im Sinne des Reglements zu erhalten.*

Aufgrund dieser Erwägungen ergeht daher folgender Beschluss:

*1. Der Stiftungsrat nimmt die Zustiftung von lic. iur. A*** über CHF 200'000.00 an.*

*2. Stiftungsrat nimmt die Zustiftung von Mag. iur. E**** über CHF 100'000.00 an. Künftige Ausschüttungen im Umfang von CHF 100'000.00 zugunsten von Mag. iur. E**** werden von der B**** Stiftung solange zurückbehalten, bis die Zustiftung über insgesamt CHF 200'000.00 abgegolten ist.'*

Zumal sich in weiterer Folge herausstellte, dass Dr. C**** mit der Partner Performance des Klägers nicht zufrieden war, teilte er diesem gegenüber an der internen Sitzung der D**** AG am 30.05.2023 mit, dass die Partnerschaft und Arbeitsverhältnis mit diesem aufgelöst werden soll. Gleichzeitig legte er eine bereits vorbereitete Auflösungsvereinbarung vor, welche im Anschluss daran im Einverständnis der D**** AG und des Klägers angepasst und am 07.06.2023 von Dr. C**** und Mag. E**** für die

Arbeitgeberin und vom Kläger als Partner und Arbeitnehmer unterfertigt wurde. Darin wurde der Austrittszeitpunkt mit 30.09.2023 festgelegt und die einzelnen Punkte der Auflösung niedergeschrieben. Unter anderem wurde Folgendes wörtlich festgehalten:

*‘Durch die Arbeitgeberin vereinnahmte Leistungen werden in der leistungsbasierten Entschädigung (Partner Performance Model) des Partners/Arbeitgebers auf der Stufe der B**** Stiftung berücksichtigt, dies auch nach dem Austrittsdatum gemäss Ziffer 3. Fällt die leistungsbasierte Entschädigung hingegen negativ aus (Anlaufzone; Verbindlichkeit des Partners/Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitsgeberin), verzichtet die Arbeitsgeberin auf eine Rückvergütung durch den Partner/Arbeitnehmer. Nicht vereinnahmte Leistungen finden in der Berechnung der leistungsbasierten Entschädigung keine Berücksichtigung. Die Abrechnung der leistungsbasierten Entschädigung erfolgt quartalsweise. Ein positiver Saldo zugunsten des Partners/Arbeitnehmers gelangt zur Auszahlung, sofern die Liquiditätssituation der Arbeitgeberin dies gestattet. Ratenzahlung ist möglich.*

...

11. Saldoklausel: Mit Vollzug dieser Vereinbarung erklären sich die Partner als unter allen Titeln und per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche vollständig auseinandergesetzt.’

3.2. In rechtlicher Hinsicht erwog das Erstgericht:

In den Statuten der Beklagten sei gültig eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen worden, aus welcher hinlänglich klar hervorgehe, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Beklagten unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte von einem „dreigliedrigen“ Schiedsgericht behandelt würden. Bei der Überweisung des vereinbarten Partnerschaftseinkaufsbetrages von CHF 200'000.00 handle es sich dem damaligen Willen bei der Partnerschaftsgründung entsprechend und *expressis verbis* um eine Zustiftung. Mit dieser Zustiftung sei der Kläger Begünstigter der Beklagten geworden. Nach dem verschriftlichten Willen der Partner habe der Partnerschaftseinkauf von CHF 200'000.00 Dr. C**** zugutekommen sollen. Dieser habe – offensichtlich aus steuerlichen Gründen – dazu das gegenständliche Stiftungsmodell gewählt.

Die Prozessbehauptungen des Klägers in diesem Zusammenhang, nämlich dass er von Anfang an getäuscht worden sei, könnten nur diese Vereinbarung mit Dr. C**** persönlich betreffen, welchem der Partnerschaftseinkaufsbetrag habe zugutekommen sollen. Der „technisch“ dazu gewählte Weg der Überweisung von CHF 200'000.00 sei als Zustiftung anzusehen. Eine Streitigkeit darüber sei zweifelsfrei von der Schiedsklausel mitumfasst. *„Dementsprechend lieg(e) die Unzulässigkeit des Rechtsweges vor und (sei) über entsprechenden Einwand der Beklagten die Unzuständigkeit des Fürstlichen Landgerichtes auszusprechen“* gewesen.

4. Das *Fürstliche Obergericht* gab dem Rekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Fürstlichen

Landgerichts Folge und änderte den angefochtenen Beschluss dahingehend ab, dass die von der beklagten Partei erhobene Unzuständigkeitseinrede verworfen wird. Die Rechtssache wurde an das Erstgericht zur Fortsetzung des Verfahrens unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund zurückverwiesen.

4.1. Im Wesentlichen und zusammengefasst begründet das Rekursgericht seine Entscheidung wie folgt:

Grundsätzlich seien vom subjektiven Wirkungsbereich der in den Statuten einer Stiftung enthaltenen Schiedsklausel auch deren Organmitglieder sowie die Begünstigten, und zwar ohne dass sie sich der Schiedsklausel ausdrücklich (schriftlich) unterworfen hätten, erfasst (LES 2017, 216 [217]). Allerdings könne eine in den Statuten enthaltene Schiedsklausel Begünstigte und Organe bzw Organmitglieder, in concreto den Kläger als Beirat sowie als Ermessensbegünstigten, im Hinblick auf Streitigkeiten mit der Stiftung ohne weitergehende individuelle Schiedsvereinbarung subjektiv nur insofern binden, als es sich um spezifisch aus der jeweiligen Stellung als Stiftungsbeteiligter, also aus den damit verbundenen Rechten und Pflichten bzw aus der damit einhergehenden rechtlichen (Sonder-)Beziehung, entspringende Streitigkeiten handelt. Für darüber hinausgehende Streitigkeiten zwischen Stiftung sowie Stifter, Begünstigten und Organmitgliedern betreffend deren persönliche Rechte und Pflichten bedürfe es hingegen einer individuellen, den Formerfordernissen von § 600 ZPO genügenden Schiedsvereinbarung.

4.2. Im Allgemeinen sei nicht anzunehmen, dass ein Organmitglied oder Begünstigter mit Annahme der Begünstigung bzw des Organmandats gleichzeitig stillschweigend auch darauf verzichte, die nicht aus seiner rechtlichen Sonderbeziehung zur Stiftung resultierenden Streitigkeiten mit der Stiftung (oder Stiftungsbeteiligten) vor den staatlichen Gerichten austragen zu können.

4.3. Der Begriff „Zustiftung“ stelle ausgehend von der Terminologie in Art 552 § 13 Abs 3 PGR die Bezeichnung für Vermögenszuwendungen an die Stiftung dar, welche von Dritten nach Stiftungserrichtung vorgenommen würden. Ob es sich bei der streitgegenständlichen Überweisung des Klägers in Höhe von CHF 200'000.00 an die Beklagte um eine Zustiftung im Sinne dieser Bestimmung handle oder nicht, und wie diese zivilrechtlich zu qualifizieren sei, könne dahingestellt bleiben. Entscheidungswesentlich sei ausschliesslich, dass die Überweisung jedenfalls auf einem individuellen Rechtsgeschäft zwischen dem Kläger und der Beklagten beruhe.

4.4. Streitgegenständlich begehre der Kläger eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung dieses Rechtsgeschäfts. Damit mache er nicht einen ihm in seiner Stellung als (Ermessens-)Begünstigter oder Organmitglied (Beirat) zustehenden Anspruch, sondern vielmehr einen ihm unabhängig von seiner Stellung als Stiftungsbeteiligter zustehenden, auf einem mit der Beklagten abgeschlossenen Vertrag basierenden und in diesem Sinne persönlichen Anspruch geltend. Eine rechtliche Stellung als Stiftungsbeteiligter habe der Kläger aufgrund der

gesetzlichen Anordnung in Art 552 § 13 Abs 3 zweiter Satz PGR im Übrigen selbst bei Annahme einer Zustiftung nicht erlangt.

4.5. Hinsichtlich eines Bereicherungsanspruchs sei der Kläger an die Schiedsanordnung in den Statuten subjektiv nicht gebunden.

5. Die *beklagte Partei* hat rechtzeitig einen *Revisionsrekurs* aus dem Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung überreicht. Beantragt wird, den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 26 dahingehend abzuändern, dass dem Rekurs des Revisionsrekursgegners keine Folge gegeben werde und der Beschluss des Fürstlichen Landgerichts ON 14, berichtigt durch den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts ON 16, wiederhergestellt werde, sohin die Klage des Revisionsrekursgegners vom 28.12.2023 wegen Unzuständigkeit der staatlichen Gerichte zurückgewiesen werde. In eventu wird beantragt, den bekämpften Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 26 aufzuheben und die Rechtssache unter Bindung an die Rechtsansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zur neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Im Wesentlichen und zusammengefasst führt der *Revisionsrekurs der beklagten Partei* aus:

5.1. Es sei gegenständlich unstrittig, dass der Kläger, welcher über jahrzehntelange Berufserfahrung als Rechtsanwalt (seit 1993) und zugleich als zertifizierter Treuhänder (seit 1991) verfüge, mit der Gründung der Beklagten und damit der Erstellung der Statuten beauftragt

worden sei. Es sei zudem festgestellt, dass insbesondere die Statuten, welche die Schiedsklausel umfassen würden, vom Kläger aus bereits vorhandenen früheren Unterlagen angepasst und vorbereitet worden seien und die Schiedsklausel vom Kläger mit dem oben wörtlich wiedergegebenen Inhalt akzeptiert worden sei. Es sei jedenfalls eine individuelle, den Formerfordernissen des § 600 ZPO genügende Schiedsklausel vereinbart worden, welche den Kläger entsprechend binde.

5.2. Gem § 598 Abs 2 ZPO würden sich die Vorschriften über die Form der Schiedsvereinbarung auch auf Schiedsgerichte erstrecken, die nicht durch Vereinbarung der Parteien angeordnet, sondern durch Statuten angeordnet würden. Insoweit seien die Formvorschriften jedenfalls dann erfüllt, wenn die Statuten zumindest vom Stifter unterschrieben seien.

5.3. Eine satzungsmässige Verankerung bewirke die omnilaterale Gültigkeit einer Schiedsklausel. Eine solche gelte demnach für alle Gesellschafter, unabhängig davon, ob sie der Gesellschaft von Anfang an angehören und sie Gründungsgesellschafter seien oder sie der Gesellschaft erst später beitreten würden. Einen später beitretender Gesellschafter müsse der Schiedsklausel nicht noch einmal explizit zustimmen. Dies gelte auch für den vorliegenden Fall, in welchem der Zustifter der Stiftung „beigetreten“ sei, und zwar nicht nur als Zustifter, sondern auch als Begünstigter und Beirat und damit als Organ der Stiftung.

5.4. Art 552 § 13 Abs 3 zweiter Satz PGR bestimme lediglich, dass der Zustifter nicht die Stellung eines Stifters

erlange. Stiftungsbeteiligte seien gem Art 552 § 3 Z 4 PGR aber ausdrücklich auch Ermessensbegünstigte. Der Kläger sei festgestelltermassen Ermessensbegünstigter und habe somit jedenfalls eine rechtliche Stellung als Stiftungsbeteiligter. Darüber hinaus sei er aber auch Beirat und damit Organmitglied der Beklagten gewesen.

5.5. Unstrittig hätten die Parteien vereinbart, dass der Kläger die besprochene „Einkaufsgebühr“ in Höhe von CHF 200'000.00 als Zustiftung in die Beklagte einbringe. Die Überweisung sei mit dem Vermerk „Zustiftung-Partnerkauf *** AG“ an die Beklagte überwiesen worden. Der Kläger habe als langjähriger Rechtsanwalt und Treuhänder gewusst, was Inhalt und Gegenstand der Partnerschaft sei, nämlich dass er sich mit einer Zustiftung von CHF 200'000.00 einkaufe und der Stiftung insofern nachträglich „beitrat“. Die bereits in den Statuten enthaltene Schiedsklausel habe damit auch für ihn gewirkt, unabhängig davon, ob er diese nun explizit akzeptierte oder nicht. Der Kläger sei damit auch Ermessensbegünstigter der Beklagten geworden.

5.6. Die verfahrensgegenständliche Zustiftung stelle offenkundig eine Stiftungsangelegenheit dar, welche jedenfalls der in den Statuten enthaltenen Schiedsklausel unterliege. Es werde vom Obergericht nicht dargelegt, weshalb es sich bei der Zustiftung um keine Stiftungsangelegenheit handle.

5.7. Die Schiedsbindung sei Bestandteil der Rechtsposition des Begünstigten und untrennbar mit der Inanspruchnahme der einseitigen Zuwendung verbunden.

5.8. Das Fürstliche Obergericht verkenne aber auch, dass eine Schiedsklausel wie folgt aufgenommen worden sei:

„Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Stiftung werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte von einem dreigliedrigen Schiedsgericht behandelt.“

Die vom Fürstlichen Obergericht vertretene Rechtsauffassung, dass bei einer Schiedsvereinbarung jeweils ein zusätzlicher Verzicht auf die ordentliche Gerichtsbarkeit vorliegen müsse, würde das Schiedsrecht gänzlich aushöhlen.

6. Der *Kläger* und Revisionsrekursgegner hat rechtzeitig eine *Revisionsrekursbeantwortung* überreicht, mit der er beantragt, dem Revisionsrekurs der Beklagten keine Folge zu geben, den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 26 zu bestätigen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Zusammengefasst führt die *Revisionsrekursbeantwortung des Klägers* aus:

6.1. Die vom Obergericht vertretene Rechtsauffassung, welche sich auf die Feststellungen des Erstgerichts abstützen könne, sei zutreffend. Bezüglich einer allfälligen Streitigkeit zwischen dem Revisionsrekursgegner als Beirat und Ermessensbegünstigter und damit in Bezug auf die mit dem Beirat und als Ermessensbegünstigter verbundenen Rechte und Pflichten sei der Schiedsklausel als unterworfen anzusehen. Wenn jedoch darüber hinaus – wie gegenständlich – andere Rechte geltend gemacht würden,

sei die vom Obergericht dargelegte Rechtsauffassung, dass diesbezüglich keine weitergehende individuelle und den Formerfordernissen genügende Schiedsvereinbarung vorliege, zutreffend. Für solche „anderen Rechtsfragen“ seien daher die ordentlichen Gerichte zuständig.

6.2. Es sei vom Revisionsrekursgegner eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung des Rechtsgeschäfts (Überweisung von CHF 200'000.00) begehrt. Es liege auf der Hand, dass er dadurch keine Rechte geltend mache, welche aus seiner Stellung als Ermessensbegünstigter oder Beirat fliessen würden. Die festgestellte Schiedsanordnung sei daher für den gegenständlichen Rechtsstreit nicht bindend.

6.3. Eine „unilaterale“ Gültigkeit einer Schiedsklausel könne aus § 598 ff ZPO gar nicht abgeleitet werden. Eine allgemeine Abrede, nach der alle Streitigkeiten, die zwischen zwei Parteien aus welchem Grunde immer entstehen könnten, einem Schiedsgericht vorgelegt werden sollten, sei mangels Bestimmtheit unwirksam. Entscheidend sei, dass der Revisionsrekursgegner seine Rechte nicht aufgrund seiner besonderen Rechtsbeziehung zur Stiftung (Organ oder Ermessensbegünstigter) geltend mache, sondern aufgrund eines anderen rechtlichen Anspruchs (bereicherungsrechtlicher Rückabwicklungsanspruch), für den es eben keine wirksame Schiedsvereinbarung gebe.

6.4. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage am 28.12.2023 sei der Kläger kein Stiftungsbeteiligter mehr gewesen, da gem Z 1 der Auflösungsvereinbarung vom 07.06.2023 vereinbart gewesen sei, dass die Partnerschaft

bzw das Arbeitsverhältnis zwischen dem Partner/Arbeitnehmer und der Arbeitgeberin im gegenseitigen Einvernehmen zum Austrittsdatum gem Z 3 aufgelöst worden sei. Per 30.09.2023 seien die Demissionserklärungen des Klägers als Mitglied des Verwaltungsrates und als Beirat der Beklagten „mit sofortiger Wirkung“ erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt sei der Kläger weder Begünstigter noch Organ der Beklagten gewesen, da gem Art 1 der Beistatuten der Beklagten vom 18.12.2020 nur „die Familien der jeweiligen Partner der „D**** AG“ sein konnten.“ Somit sei der Kläger ab dem 30.09.2023 kein Ermessensbegünstigter der Beklagten im Sinne von Art 552 § 7 PGR mehr gewesen.

7. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

7.1. Die vom Fürstlichen Obergericht aufgeworfene Frage betrifft die Bestimmung des objektiven sachlichen Umfangs der hier streitgegenständlichen Schiedsvereinbarung. Es geht darum, ob der vom Kläger geltend gemachte Anspruch in den Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung fällt oder nicht. Im ersten Fall ist die Klage – wie das Fürstliche Landgericht im Rahmen seines Berichtigungsbeschlusses entschieden hat – mangels Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts zurückzuweisen, im zweiten Fall sind die ordentlichen Gerichte zuständig und ist daher das Verfahren in der Hauptsache vor diesen durchzuführen.

7.2. In schiedsrechtlichen Sachverhalten, die älteren Entscheidungen zugrunde lagen, wurde immer wieder zwischen den Parteien die Zuständigkeit des

Schiedsgerichts dahingehend vereinbart, dass dieses über Streitigkeiten, die *aus* einem bestimmten vertraglichen Verhältnis resultieren, zu verhandeln und zu entscheiden habe. Diese Formulierung stellte daher nur auf die *unmittelbar aus dem Rechtsverhältnis resultierenden Streitigkeiten* ab, so dass häufig strittig war, ob Folgestreitigkeiten, etwa über die Kündigung, Beendigung, Rückabwicklung oder über Bereicherungsansprüche auch das Schiedsgericht zu entscheiden hatte (öOGH Rsp 1931/76 [zust *Sperl*]; EvBl 1966/169). Diese Rechtsprechung wurde in der Lehre zu Recht kritisiert, zumal in diesen Fällen zu Unrecht den Parteien der Wille unterstellt wird, auch die Wirkungen der Schiedsvereinbarung ausser Kraft zu setzen. Denn die Beilegung von Streitigkeiten, die sich zB im Zusammenhang mit der einvernehmlichen Auflösung des Vertrags oder dessen Nachwirkungen ergeben auch durch das im Vertrag vereinbarte Schiedsgericht, wird in aller Regel dem (hypothetischen) Parteiwillen entsprechen (*Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger* [Hrsg], Schiedsverfahrensrecht I [2012] Rz 3/262).

7.3. Die jüngere Judikatur des öOGH geht über die diese enge Auffassung hinaus und subsumiert unter eine solche Schiedsklausel auch ausservertragliche Ansprüche, die in engem Zusammenhang mit dem Vertrag stehen (öOGH 6 Ob 178/17w), Streitigkeiten aus seiner Beendigung (öOGH 1 Ob 22/03x RdW 2003/438; RIS-Justiz RS0045087), wie auch Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (öOGH 4 Ob 80/08f EvBl 2009/12 [*Koller*]; *Hausmaninger in Fasching/Konecny*² § 583 ZPO Rz 230).

7.4. Die Formulierung der vorliegenden Schiedsvereinbarung lautet wie folgt:

„Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Stiftung werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte von einem dreigliedrigen Schiedsgericht behandelt.“

Diese Schiedsvereinbarung hat offensichtlich in objektiver Hinsicht einen wesentlich breiteren Anwendungsbereich, weil sie auf alle „Streitigkeiten *im Zusammenhang mit dieser Stiftung*“ abstellt. Die Bezugnahme auf „die Stiftung“ ist als Bezugnahme auf Rechtsverhältnisse zwischen den Stiftungsbeteiligten und der Stiftung zu verstehen. Schon nach dem Wortlaut der in den Statuten enthaltenen Stiftungsanordnung, wonach es sich nicht um „aus“ dem Rechtsverhältnis unmittelbar resultierende Streitigkeiten handeln muss, sondern dass die Streitigkeit bloss „*im Zusammenhang mit dieser Stiftung*“ stehen muss, ergibt sich, dass der objektive Anwendungsbereich dieser Schiedsanordnung erheblich breiter ist.

7.5. Zur objektiven Reichweite einer Schiedsvereinbarung hat das Fürstliche Obergericht in seiner Entscheidung vom 15.11.2017 SO.2017.1 LES 2017, 216 Stellung genommen: Danach erfasst eine in Stiftungsstatuten enthaltene Schiedsklausel (Schiedsanordnung), wonach „Streitigkeiten jeder Art aus dem Stiftungsverhältnis“ der Entscheidung durch ein Schiedsgericht unterliegen, gemäss ihrem objektiven Erklärungswert sämtliche Streitigkeiten zwischen der Stiftung und den Stiftungsbeteiligten, also auch jene zwischen der Stiftung und einem Kollator (s auch *Gasser*,

Liechtensteinisches Stiftungsrecht² [2019] Art 552 § 5 Rz 20).

7.6. Auch wurde vom Fürstlichen Obergericht entschieden, dass die in Stiftungsstatuten angeordnete Zuständigkeit eines Schiedsgerichts sämtliche Stiftungsbeteiligten binde, einschliesslich der Stiftungsbegünstigten, ohne dass es deren (zustimmender) Willensbetätigung bedürfe (OG 15.11.2017 SO.2017.1; OG 14.05.2013, 02 CG.2012.367; 16.05.2012, 05 HG.2011.172; vgl auch StGH 04.02.2013; StGH 2012/94).

7.7. Grundsätzlich ist für die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes der Text der Schiedsvereinbarung mit Berücksichtigung vernünftiger und den Zweck der Vereinbarung favorisierender Auslegung entscheidend (RIS-Justiz RS0044997; *Garber/Sommer in Nueber* [Hrsg], Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR [2021] I C Rz 35, 39). Dass streitgegenständlich die geltend gemachte Rückforderung im Zusammenhang mit dem Stiftungsrechtsverhältnis steht, unterliegt freilich keinem Zweifel: Im Beschluss des Stiftungsrats vom 31.12.2020 wurde Folgendes ausgesprochen:

*„lic. iur. A*** und Mag. iur. E**** verpflichten sich, eine Partnereinkaufssumme zugunsten der *** in Form von Zustiftungen zu leisten.*

*Danach hat lic. iur. A*** am 28.12.2020 den Betrag von CHF 200'000.00 an die B**** Stiftung überwiesen.*

*Mag. iur. E**** hat am 29.12.2020 den Betrag von CHF 100'000.00 an die B**** Stiftung überwiesen.*

*Künftige Ausschüttungen im Umfang von CHF 100'000.00 an ihn sind daher von der B**** Stiftung solange zurückzubehalten, bis die verbleibende Zustiftung über CHF 100'000.00 zugunsten des Stifters Dr. C**** vollständig verrechnet ist.*“ (Unterstreichungen nicht im Original).

7.8. Beschlossen wurde vom Stiftungsrat, dass mit jeweiligem Einbringen der CHF 200'000.00 auf Ebene der B**** Stiftung jeder der beiden Partner seine Verpflichtungen und Voraussetzungen gegenüber Dr. C**** erfüllt, um künftig als Begünstigte der B**** Stiftung leistungsorientierte Ausschüttungen im Sinne des Reglements zu erhalten. Und schliesslich die Feststellung: „*Aufgrund dieser Erwägungen ergeht daher folgender Beschluss: 1. Der Stiftungsrat nimmt die Zustiftung von lic. iur. A*** über CHF 200'000.00 an.*“

7.9. Schon allein aufgrund dieser Beschlüsse der Stiftungsräte der Beklagten zeigt sich deutlich, dass die hier streitgegenständliche Zahlung eng im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis des Klägers als Begünstigter zur Stiftung stand und sogar eine der wesentlichen Voraussetzungen für entsprechende Begünstigungen war. Dass der Kläger nun mit der Behauptung einer fehlenden Vereinbarung, eines Dissenses, eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage bzw aus dem Titel der Bereicherung gem § 1435 ABGB diese Zahlung zurückfordert, steht im engen Zusammenhang mit seinem Rechtsverhältnis zur Beklagten.

7.10. Keine Rolle spielt es in diesem Zusammenhang, ob der Kläger im Zeitpunkt der

Klagseinbringung noch Organ oder Begünstigter der Stiftung gewesen ist. Durch die Auflösungsvereinbarung hat der Kläger nicht darauf verzichtet, im Rahmen eines Schiedsverfahrens seine Ansprüche geltend zu machen, ebenso wenig aber auch die Beklagte. Die Schiedsvereinbarung ist nicht auf die Dauer des aufrechten Vertragsverhältnisses beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Streitigkeiten, die ihren Ursprung in dem der Schiedsvereinbarung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis haben, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt oder aus Anlass der Vertragsauflösung entstehen (*Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/262; *Hausmaninger in Fasching/Konecny*, IV/2 § 581 ZPO Rz 239; öOGH 7 Ob 552/85; 7 Ob 165/00s). Gegenteiliges wurde nicht festgestellt.

7.11. Ebenso wenig ist zu fordern, dass der Kläger hier gerade Rechte geltend macht, „welche aus seiner Stellung als Ermessenbegünstigter oder Beirat fließen“ (Revisionsrekursbeantwortung 3). Es ist eben bereits der enge Zusammenhang der geltend gemachten Ansprüche mit seiner Stellung als Begünstigter ausreichend, wie er hier unzweifelhaft gegeben ist. Nicht entscheidungsrelevant ist, ob die Rechtsposition als Begünstigter zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Rechte noch aufrecht ist oder nicht.

7.12. Die Ausführungen der Revisionsrekursbeantwortung gehen insoweit ins Leere, als sich die Schiedsbindung im gegenständlichen Fall nicht auf „alle Streitigkeiten, die zwischen zwei Parteien aus welchem Grunde immer entstehen können“

(Revisionsrekursbeantwortung 4), erstreckt. Vielmehr ist es der enge Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zur Stiftung, der massgeblich ist und hier festgestellt wurde. Auch der geltend gemachte Bereicherungsanspruch ist ein solcher Anspruch.

7.13. Der Einwand der beklagten Partei, das staatliche Gericht sei unzuständig, wurde daher zu Recht erhoben. Die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts war daher dahingehend abzuändern, dass die Entscheidung des Fürstlichen Landgerichts – in seiner berechtigten Form – wieder hergestellt wird.

7.14. Mit der Abänderung der Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts ist auch der Kostenspruch des Fürstlichen Obergerichts zu abzuändern. Infolge ihres Abwehrerfolges sind der Beklagten die tarifmässig verzeichneten Kosten sowohl für das Rekursverfahren wie auch für das Revisionsrekursverfahrens zuzusprechen (§§ 41, 52 ZPO).

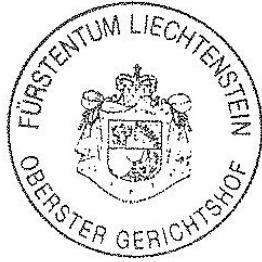
Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 06. Dezember 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

SCHLAGWORTE:

§ 598 ZPO: Auslegung der Schiedsvereinbarung; Umfang der Schiedsvereinbarung.